



Datum, 06.03.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/61/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	14.03.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

**Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016**

**Sachdarstellung:**

In den letzten Jahren sind einige Besonderheiten im Zusammenhang mit der Verleihung von Verdienstnadeln aufgetreten, die in der Ehrenordnung nicht geregelt sind.

Dies waren:

- Die Möglichkeit eine Person posthum zu ehren;
- Die Möglichkeit, aufgrund geänderter äußerer Umstände und Informationen eine Verdienstnadel abzuerkennen bzw. eine Ehrung nicht durchzuführen.

Diese beiden Punkte sollen in der Ehrenordnung unter § 4 Verdienstnadeln ergänzt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, nachstehende 2. Änderungssatzung zur Ehrenordnung vom 14.06.2016, mit den Änderungen zu erlassen.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.23 (GVBl. S. 90, 93) folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016

zu erlassen:

**Artikel I**  
**§ 4 Verdienstnadeln**

Mit der Verdienstnadel werden Personen aus der Stadt Neu-Anspach geehrt, die sich um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben.

(1) Die Auszeichnung können erhalten

- a) Mitglieder von Neu-Anspacher Vereinen, Parteien und Organisationen, die sich in den jeweiligen Vereins-, Partei- oder Organisationsvorständen bzw. als Abteilungs-, Sparten- oder Übungsleiter durch langjährige und engagierte Tätigkeit um den Verein, die Partei bzw. Organisation verdient gemacht haben.  
In der Regel sollte die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens 10 Jahre betragen haben. Auch eine 40-jährige aktive und engagierte Tätigkeit im Verein, kann mit einer Verdienstnadel geehrt werden;
  - b) ehrenamtlich politisch Tätige, für mindestens 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit;
  - c) Personen, die sich für die Stadt Neu-Anspach bzw. ihre Einwohner besonders verdient gemacht haben, auch wenn sie nicht in einem Verein sind.
  - d) Personen, die sich zeitlebens für ihren Verein, ihre Partei, Organisation oder für die Stadt Neu-Anspach verdient gemacht haben und bereits verstorben sind.
- (2) Die Vorschläge für die Verleihung der Verdienstnadeln liegt bei den jeweiligen Vereinen, Parteien oder Organisationen für ihre Mitglieder. Diese sind schriftlich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach einzureichen. Darüber hinaus sind die Stadt sowie ihre Bürger/innen berechtigt, weitere Vorschläge einzubringen.
- (3) Neben der Nadel werden die Auszuzeichnenden durch die Überreichung einer Urkunde, die die jeweiligen Verdienste enthält, geehrt.
- (4) Die Verdienstnadel kann nur einmal verliehen werden.
- (5) Die Entscheidung über die Verleihung der Verdienstnadeln trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats.  
Ebenso trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats die Entscheidung darüber, ob bereits anerkannte Verdienste, aufgrund geänderter Umstände, wieder aberkannt werden bzw. eine Ehrung nicht erfolgen soll.

## **Artikel II**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Thomas Pauli  
Bürgermeister